



# Gemeinde Barum

Der Bürgermeister

Ortsteile Barum, Horburg, St. Dionys

## Hauptsatzung der Gemeinde Barum Landkreis Lüneburg in der Fassung der 3. Änderung vom 28.04.2022

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Barum am 28.04.2022 folgende Hauptsatzung in der Fassung der 3. Änderung beschlossen:

### § 1

#### Name, Rechtstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Barum“.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 19 NKomVG benannt:
  - a) Barum
  - b) Horburg und
  - c) St. Dionys.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bardowick an.

### § 2

#### Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barum zeigt in Silber einen blauen Wellengöpel, links ein blaues Mühleisen, rechts die zugewendete Krümme eines blauen Bischofsstabs und unten einen beblätterten blauen Rohrkolben. Die Flagge „weiß-blau-weiß“ zeigt im Mittelteil das Gemeindewappen.
- (2) Jede Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt die Umschrift „Gemeinde Barum, Landkreis Lüneburg“. Es wird als Drucksiegel gebraucht.

### § 3

#### Rat

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 (1) Nr. 14 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, deren Vermögenswert 2.500 € übersteigen, bedürfen der Beschlussfassung des Rates.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 (1) Nr. 20 der Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, deren Vermögenswert 2.500 € übersteigen, bedürfen ebenfalls der Beschlussfassung des Rates.
- (3) Widmungen von Straßen und Plätzen bedürfen der Beschlussfassung des Rates.

## **§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat**

Ersatzlos gestrichen.

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

(1) Sind sowohl die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als auch ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter verhindert, so führt der oder die an Lebensjahren älteste Beigeordnete den Vorsitz.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/ in teilzunehmen.

## **§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine stellvertretende Bürgermeisterin/ einen stellvertretenden Bürgermeister. Sie/er vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde.

## **§ 7 Einwohnerversammlung**

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8 Beschwerden an den Rat**

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.

## **§ 9 Bekanntmachung**

(1) Satzungen werden veröffentlicht im Verkündungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Lüneburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einzelner Satzungen, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der

Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Tagesordnung werden spätestens eine Woche vor der Sitzung, in Eilfällen 48 Stunden vor der Sitzung, im Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Gebäude der Gemeindeverwaltung Am See 21, veröffentlicht.

(3) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls an der in Abs. 2 genannten Stelle. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgesehen ist.

(4) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 10 Schlussvorschriften**

Die Hauptsatzung in der Fassung der 3. Änderung tritt am 29.04.2022 in Kraft.

Barum, 28.04.2022

Isenberg  
Bürgermeister

---

Ursprüngliche Fassung vom 13.03.1997  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 06/97, 05.05.1997

1. Änderung vom 13.09.2001  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 12/2001 vom 07.11.2001

2. Änderung vom 22.05.2003  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 08/2003 vom 11.07.2003

3. Änderung vom \_\_.\_\_.2022  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg xx/2022 vom xx.xx.2022